

## Equidenpass und Schlachttierstatus

Equiden (=alle Einhufer wie Pferd und Esel und deren Kreuzungen) gelten nach dem Gesetz immer noch generell als lebensmittelliefernde Tiere. Der Equidenpass ist für jeden Einhufer gesetzlich vorgeschrieben. Er dient zur eindeutigen Identifizierung aller Einhufer und ist kein Eigentumsnachweis. Im Equidenpass ist u.a. der Status Schlachtpferd oder Nichtschlachtpferd deklariert. Dieser Status muss für uns als Tierärzte eindeutig geklärt sein, denn es hat Auswirkungen auf die Auswahl der Medikamente. Nicht alle zur Verfügung stehenden Medikamente dürfen eingesetzt werden. Hier gelten mittlerweile sehr strenge Auflagen mit entsprechenden Kontrollen durch Behörden und mit hohen Bußgeldern. Daher **muss ich bei einem Termin den Equidenpass vorgelegt bekommen** und den Status überprüfen. Wenn Sie einen ersten Termin mit uns vereinbaren, erinnern wir Sie bereits am Telefon daran auf jeden Fall den Equidenpass des Pferdes zur Einsicht bereitzuhalten. Ein vergessener Equidenpass wird dann dazu führen, dass wir Ihr Pferd nicht mit Medikamenten behandeln können. Untersuchungen, Blutentnahmen, Bewegungstherapie oder Trainingsmaßnahmen können aber durchgeführt werden.

**Bitte beachten Sie: Unsere Praxis betreut ausschließlich Nichtschlachtpferde mit Medikamenten.**

Weist der Equidenpass Ihr Pferd als Nichtschlachtpferd aus, werden wir dies in unseren Unterlagen festhalten. Dann ist für die Zukunft der Status geklärt (weil unwiderruflich) und ich brauche den Pass nur noch falls Impfungen eingetragen werden müssen.

Wenn Sie den Status Ihres Pferdes in Nichtschlachtpferd ändern möchten, können wir dies umtragen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Notfall, wenn ggf. ein fremder Tierarzt den Stall kommt, Sie immer den Equidenpass vorlegen müssen. Wenn Sie den Pass in diesem Fall vergessen haben, wird der Notdiensttierarzt Ihr Pferd selbstverständlich untersuchen und behandeln, allerdings nur als Schlachtpferd. Das bedeutet, dass nicht alle Medikamente angewandt werden können und die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege mit Beginn der Behandlung erstellt werden müssen. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für den Tierarzt und somit Extragebühren für Sie. Es hilft Ihnen auch nicht, den Pass zeitnah nachzureichen. Spätestens bei einer erneuten Vorstellung des Pferdes beim Tierarzt muss der Pass dann vorliegen, sonst kann es passieren, dass der Kollege wieder fährt ...

Generell muss der Equidenpass immer beim Pferd verbleiben, d.h. nicht der Besitzer hat den Pass, sondern der Halter des Pferdes, z.B. der Stallbesitzer des Heimatstalles oder die Pferdeklinik, wenn das Pferd stationär betreut wird. Transporte (auch zum Tierarzt) ohne Mitführung des Equidenpass sind ausnahmslos nicht gestattet und werden verstärkt kontrolliert.

Wenn Ihr Pferd noch keinen Pass hat oder dieser unvollständig oder verloren wurde, wenden Sie sich auf jeden Fall zeitnah an Ihren zuständigen Zuchtverband oder die FN in Warendorf. Voraussetzung für die Passausstellung durch die FN ist eine aktive Kennzeichnung des Pferdes mit einem Transponder (Mikrochip).

### Wie bekomme ich Pass und Transponder? (FN)

- Bestellformular für Transponder ausfüllen und an die FN zurückschicken. Die Angabe der Halter-/Betriebsnummer ist zwingend erforderlich. Die zuständigen Stellen für Beantragung und Auskunft zur Registriernummer finden Sie in der Übersicht für Halter-/Betriebsnummern.
- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars erhalten Sie die bestellte Anzahl Transponder, inklusive gleicher Anzahl Anträge für Equidenpässe. Ein dazu befugter Tierarzt/eine sachkundige Person setzt den Transponder, füllt die Antragsunterlagen für den Equidenpass sowie das Abzeichendiagramm aus und bestätigt es mit seiner Unterschrift.
- Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen müssen inklusive Abzeichendiagramm an die FN zurückgeschickt werden. Nach Erfassung der Daten wird ein Pass erstellt und an Sie verschickt.

Zur Anforderung des Transponders nutzen Sie bitte das Formular in unserem Downloadbereich.

Wir setzen gerne den Transponder und füllen die Antragsunterlagen incl. das Abzeichendiagramm für Sie aus.

Kümmern Sie sich nach Möglichkeit zeitnah um einen Equidenpass für Ihr Pferd, denn ein Transport oder eine tierärztliche Behandlung sind nie auszuschließen. Und achten Sie darauf, dass der Pass immer zur Hand ist. Sie haben weniger Stress und sparen Geld.

Wenn das Pferd verstorben ist verbleibt der Pass übrigens beim Pferd. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt/das Krematorium geben den Equidenpass dann an die ursprünglich passausgebende Stelle (FN oder Zuchtverband) zur Entwertung zurück. Manche Zuchtverbände sind bereit, den als ungültig deklarierten Pass als Erinnerung an die Besitzer zurück zu geben, die FN Warendorf gibt keine Pässe zurück.

Wenn Sie unsicher sind, welche Konsequenzen es nun für Sie hat, ob Sie ein Schlachtpferd oder ein Nichtschlachtpferd besitzen, haben wir abschließend eine kurze Zusammenfassung über die jeweiligen Vor- und Nachteile zusammengestellt:

### **Nichtschlachtpferd**

#### Vorteile:

- Alle zur Verfügung stehenden Medikamente können eingesetzt werden.
- Der Tierarzt muss angewandten Medikamente nicht in AuA-Belege (Tierärztliche Arzneimittel-Abgabebelege und Arzneimittel-Anwendungsbelege) oder in den Pass eintragen.
- Der Tierhalter muss kein Bestandsbuch führen.

#### Nachteile:

- Diese Entscheidung ist unwiderruflich.
- Ob ein Pferd eingeschläfert werden darf, entscheidet ausschließlich ein Tierarzt im Sinne des Tierschutzgesetzes (Feststellung eines vernünftigen Grundes).
- Das tote Pferd darf nur von einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt bzw. in einem Krematorium für Pferde verbrannt werden.
- Eine Schlachtung ist verboten!

### **Schlachtpferd**

#### Vorteile:

- Die Statusänderung in Nicht-Schlachtpferd ist jederzeit möglich.
- Der Besitzer kann mit der Schlachtung alleine entscheiden, wann sein Pferd getötet wird, da die Nutzung zur Lebensmittel- oder Tierfuttermittelgewinnung die Tötung der Tiere rechtfertigt.

#### Nachteile:

- Es dürfen ausschließlich für Lebensmittelliefernde Tiere zugelassen Arzneimittel zur Anwendung kommen.
- Jede Medikation muss dokumentiert und archiviert werden, entsprechende Wartezeiten für Fleisch und Milch sind einzuhalten.
- Der Tierhalter ist verpflichtet ein Bestandsbuch zu führen.